



## **Mediennutzungsordnung für digitale Kommunikationsgeräte – Handy, Smartphone, Smartwatches und iPads –**

(Stand: April 2026 / Aktualisierung der Fassung vom September 2024)

Die Gremien der Schule haben festgestellt, dass das ASG eine neue Regelung für die Nutzung von Medien benötigt, die von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Nach intensiven Diskussionen in den Schüler-, Eltern- und Lehrergruppen hat die Schulkonferenz eine Regelung zur Mediennutzung am ASG beschlossen, die ab dem 01.09.2026 in Kraft tritt.

### **1. Allgemeine Regelung zur Mitführung (alle Klassenstufen)<sup>1</sup>**

Schülerinnen und Schüler dürfen digitalen Kommunikationsgeräte wie Smartphones oder Smartwatches mit SIM-Karte auf dem Schulgelände nicht frei zugänglich mit sich führen. Um dies umzusetzen, sieht das Konzept für alle Schülerinnen und Schüler drei Möglichkeiten vor, von denen eine verbindlich gewählt werden muss:

- (1) Das Gerät bleibt bzw. die Geräte bleiben zuhause.
- (2) Das Gerät wird bzw. die Geräte werden während des ganzen Schultages durchgehend in einer entsprechenden Smartphonetasche magnetisch verschlossen aufbewahrt.
- (3) Das Gerät wird bzw. die Geräte werden während des ganzen Schultages durchgehend in einem Smartphonespind eingeschlossen.

Die Details zu den Smartphonetaschen und den Smartphonespinden (Bestellvorgang, Preise) sind in zusätzlichen Informationen (siehe Homepage) ausgeführt.

### **2. Sonderregelung für die Sekundarstufe II (Oberstufe)**

Um den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe eine höhere Eigenverantwortung zu ermöglichen, gibt es für die gesamte Oberstufe folgende Ausnahmeregelung: Ausschließlich in Frei- und Springstunden dürfen Smartphones und Smartwatches im Gang des Erdgeschosses zwischen Hausmeisterloge, Y-Treppe und Musikräumen genutzt werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung zu besonderen Anlässen Ausnahmen genehmigen.

In der Sekundarstufe II gilt außerdem, dass die Nutzung der im System eingebundenen iPads im Aufenthaltsbereich der Oberstufe im Erdgeschoss und außerhalb der Pausen in der Mensa erlaubt ist.

### **3. Sonderregelung für iPads in der Mittelstufe (Klasse 9 und 10)**

Das iPad wird in den Klassen 9 und 10 als schulisches Arbeitsmittel eingeführt. Hierfür gelten folgende Regeln:

- Taschen-Regel: Die iPads verbleiben grundsätzlich ausgeschaltet oder im Standby in der Schultasche. Sie dürfen erst dann herausgeholt werden, wenn eine Lehrkraft den Einsatz für den Unterricht explizit anordnet.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen des Beschlusses: siehe Anhang



- Pausen-Verbot: In allen Pausen müssen die iPads zwingend in den Taschen verbleiben. Die Pausen dienen der sozialen Interaktion und Bewegung ohne digitale Endgeräte.
- Reines Arbeitsmittel: Die Nutzung ist auf unterrichtsbezogene Anwendungen beschränkt. Private Nutzung (Spiele, soziale Netzwerke) ist untersagt.

#### **4. Schutz der Persönlichkeitsrechte (Foto- und Videoverbot)**

Das Anfertigen von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte) ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Auch die Verbreitung oder Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist streng untersagt und wird geahndet.

#### **5. Maßnahmen bei Verstößen**

Wenn ein Gerät sichtbar ist, werden diese ausnahmslos eingesammelt und im Sekretariat deponiert (vgl. § 53 Abs. 2 SchulG).

- Beim erstmaligen Verstoß erfolgt am Ende des Schultages ein pädagogisches Gespräch bei der Schulleitung und eine Information an die Eltern. Das Gerät kann dann wieder mit nachhause genommen werden.
- Beim zweiten Verstoß muss das Gerät frühestens am Folgetag von den Eltern abgeholt werden. Ergänzend erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung und es werden pädagogischer Maßnahmen abgeleitet.

#### **6. Erläuterung und pädagogische Ziele**

Zu unserer Schulkultur und unserem Verständnis vom Leben im Lebensraum Schule gehört es, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen miteinander kommunizieren, sich miteinander beschäftigen und sich bewegen. Dies fördert die Sprach- und Sozialkompetenz sowie motorische Fähigkeiten und ist für die Entwicklung der Persönlichkeit wichtig.

Darüber hinaus gilt:

- Die Versuchung, mitgeführte Geräte zu benutzen, ist groß. Unterrichtsstörungen und Unterrichtsverzögerungen sollen vermieden werden und allen Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auf den Unterricht zu konzentrieren.
- Der permanente Gebrauch kann zur gesundheitlichen Beeinträchtigung führen.
- Wenn das Smartphone verfügbar ist, muss das Gehirn aktiv Energie aufwenden, um den Drang zu unterdrücken, das Gerät zu entsperren. Die ständige Selbstbeherrschung ist erschöpfend (Brain-Drain-Effekt). Es folgt eine Beeinträchtigung der kognitiven Flexibilität („Sägezahn-Effekt“). Allein die Anwesenheit des Smartphones beansprucht „Hintergrundkapazität“, da das Gehirn unterbewusst prüft, ob Benachrichtigungen eingehen könnten (Einfluss auf das Arbeitsgedächtnis).
- Ein Verbot dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte vor Missbrauch z.B. durch Cyber-Mobbing oder Filmen.
- Die neue Regelung wirkt einem Konsumzwang entgegen. Die entsprechenden Medien verlieren im schulischen Kontext ihre Funktion als Statussymbol und die Schülerinnen und Schüler können sich auf Anderes konzentrieren.



- Es wurde nach einer einfachen und handhabbaren Regelung gesucht. Die partielle Öffnung ist für einzelne Events vorgesehen (Motto-Woche für die Q2, Karneval für alle).

## 7. Schlussbemerkungen

Für die Lehrerinnen und Lehrer gilt: Die Lehrkräfte müssen das Smartphone für Notsituationen bereithalten. Darüber hinaus kann es für dienstliche Anwendungen genutzt werden. Dies soll nicht in den Fluren, sondern in den Klassenräumen und Lehrkräftezimmern erfolgen. Ausnahmen in dringlichen Fällen sind möglich.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie als Eltern die Schule bei dem Bemühen unterstützen würden, diese neue Regelung umzusetzen. Sie tut uns allen gut! – Parallel dazu soll das bestehende Angebot in der Medienerziehung und der Mediennutzung im Unterricht erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.

## Anhang – Erläuterungen des Beschlusses

- Die Variante „das Gerät zuhause lassen“ ist selbsterklärend.
- Wenn die Smartphonetaschenvariante gewählt wird, müssen die Geräte während des ganzen Schultages auf dem Schulgelände in den Taschen bei geschlossenem Magneten verwahrt werden. Am Ende des Tages können die Taschen mithilfe der installierten Magnete wieder geöffnet werden.
- Wenn die Smartphonespind-Variante gewählt wird, muss das Gerät morgens nicht sichtbar und auf direktem Wege ausgeschaltet im Spind verschlossen werden. Am Ende des Schultages kann das Gerät dann wieder aus dem Spind genommen und außerhalb des Schulgeländes angeschaltet werden (nicht sichtbares Mitführen auf dem Schulgelände).
- Die Ausnameregulierung für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wurde aufgenommen, um ihnen eine höhere Eigenverantwortung geben zu können. Diese gilt, wie beschrieben, ausschließlich in Frei- und Springstunden. Nur in diesen Stunden dürfen Smartphones und Smartwatches im Gang des Erdgeschosses zwischen Hausmeisterloge, Y-Treppe und Musikräumen genutzt werden. In den „normalen“ Pausen (auch große Einstundenpause) und vor der ersten bzw. nach der letzten Stunde gilt diese Ausnameregulierung nicht.
- Zu den besonderen Anlässen, bei denen die Schulleitung Ausnahmen genehmigen könnte, gehören zum Beispiel die Karnevalsfeier (für alle), die Mottowoche für die Q2 (ausschließlich für Q2) oder der Abi-Gag (für alle).